

Schriftliche Abschlussprüfung Winter 2016/2017

Aufgabe 1 In Ausbildung und Beruf orientieren

(20)

Die Elektronik Ernst GmbH fertigt Drucker und Fotokopierer in Deutschland. Sie sind Auszubildende/r bei der Elektronik Ernst GmbH und Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV). Die Geschäftsführung legt Wert auf verantwortungsbewusstes Verhalten in allen Bereichen und schult ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher entsprechend.

Einmal im Jahr organisiert die JAV einen Workshop „Von Azubis für Azubis“. Dieses Jahr findet der Workshop am 21. November 2016 um 9:30 Uhr im Raum 007 statt. Das Thema lautet: „Unfall- und Jugendarbeitsschutz“. Als Mitglied der JAV sind Sie für diesen Workshop verantwortlich.

- 1.1 Entwerfen Sie einen Text für das Einladungsschreiben an die neuen Auszubildenden.
 - Erläutern Sie in Ihrer Einladung anhand von jeweils drei Gesichtspunkten, warum der Elektronik Ernst GmbH der Unfallschutz und der Jugendarbeitsschutz wichtig sind.
 - Formulieren Sie zwei Folgen, die für das Unternehmen bei Missachtung der Schutzbestimmungen eintreten könnten.

8
- 1.2 Im Workshop sollen Sie den Auszubildenden die gesetzliche Unfallversicherung vorstellen.
 - 1.2.1 Beschreiben Sie zwei Fälle, in denen die Versicherung einspringt. 2
 - 1.2.2 Erläutern Sie jeweils eine Leistung, die die Versicherung in den beschriebenen Fällen erbringt. 2
- 1.3 Im Rahmen des Workshops am 21. November 2016 findet ein „Marktplatz“ statt. Hier können die Auszubildenden zu verschiedenen Themen Fragen stellen. Sie betreuen den Stand „Rechtliche Fragen rund um die Ausbildung“.
 - 1.3.1 Frank Schirmer (18 Jahre) ist Auszubildender seit dem 1. September 2016. Er möchte wissen, ob man ihn kündigen kann, weil er bereits zwei Mal zu spät gekommen ist. Von seinen Freunden hat er diesbezüglich widersprüchliche Auskünfte erhalten. Erläutern Sie ihm die Rechtslage. (Anlage, siehe nächste Seite) 4
 - 1.3.2 Anastasia König (19 Jahre), Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr, möchte nun doch lieber ein Soziales Jahr in Frankreich absolvieren und die Ausbildung sofort beenden, da sie bereits zum 1. Dezember 2016 ihre neue Stelle in Lyon antreten könnte. Beraten Sie sie begründet hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, das Ausbildungsverhältnis zu beenden. (Anlage, siehe nächste Seite) 4

Aufgabe 2 Wirtschaftspolitik

(20)

Sie sind Mitarbeiter/in bei der Schäumele Bau GmbH, einem mittelständischen Unternehmen der Bauindustrie. Tätigkeitsschwerpunkte sind der private Wohnungsbau und der industrielle Wirtschaftsbau, insbesondere die Errichtung von Fertigungs- und Lagerhallen. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, dass der wirtschaftliche Erfolg ihres Unternehmens maßgeblich von gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen abhängt.

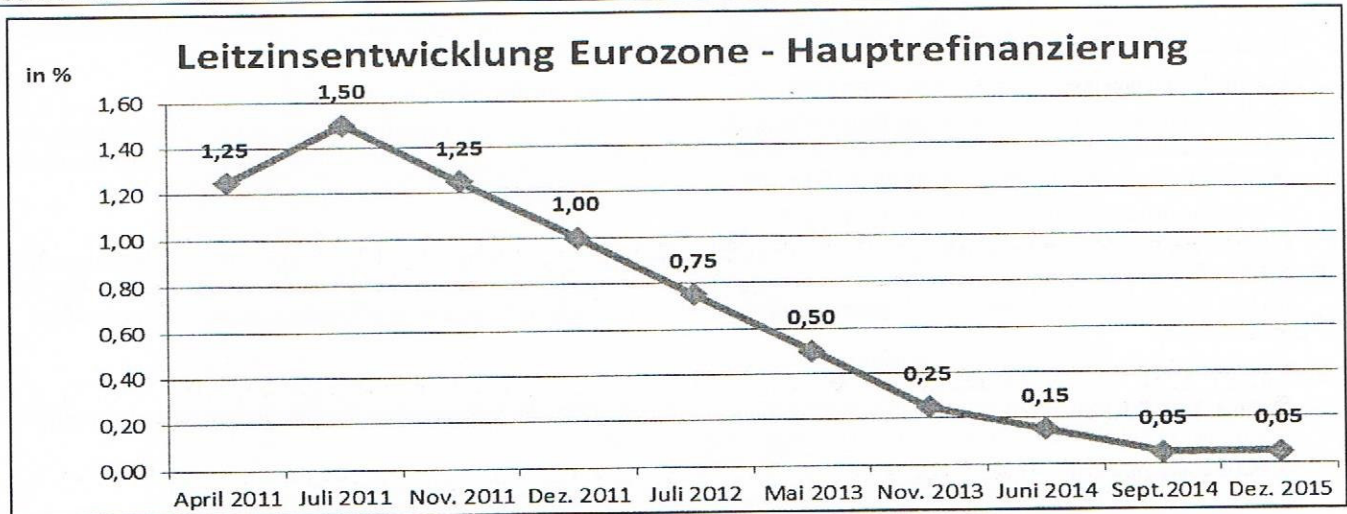
Aus einem Newsticker für Ihre Branche entnehmen Sie folgende Informationen:

+++ Konjunkturelle Lage: Baubranche ist verhalten optimistisch +++

Wirtschaftsbau: Der deutsche Wirtschaftsbau bewegt sich weiterhin im Schleptau der Gesamtwirtschaft. Aufgrund der inzwischen stabilen konjunkturellen Entwicklung hat sich die Stimmungslage in der deutschen Wirtschaft verbessert, was sich auch auf die Investitionsplanungen der Unternehmen auswirken könnte.

Wohnungsbau: Im Wohnungsbau wird sich der seit 2009 zu beobachtende Wachstumstrend der vergangenen Jahre fortsetzen.

Zinsentwicklung: Das geringe Zinsniveau für Kredite und Spareinlagen verbessert die Rahmenbedingungen für die Bauwirtschaft. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsstrategie der Europäischen Zentralbank (siehe Grafik) dürfte sich daran in der nächsten Zeit nichts ändern.



Fachkräfte: Die Beschaffung von Fachkräften in der Baubranche bleibt ein entscheidendes Thema für Unternehmen. Das zeigen die folgenden Zahlen:

Arbeitslose und offene Stellen – Bauingenieure							
Anzahl							
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Arbeitslose	3.000	2.897	2.714	2.224	1.930	1.882	1.880
Offene Stellen	905	995	1.034	1.196	1.384	1.494	1.697

Quelle: [http://www.bauindustrie.de/zahlen-fakten/bauwirtschaft-im-zahlenbild/_/fakt/studenten-im-bauingenieurwesen/Zugriff am 13.10.2015](http://www.bauindustrie.de/zahlen-fakten/bauwirtschaft-im-zahlenbild/_/fakt/studenten-im-bauingenieurwesen/Zugriff%20am%2013.10.2015)

- 2.1 Im Newsticker wird die konjunkturelle Lage angesprochen. Erklären Sie den Zusammenhang zwischen dieser konjunkturellen Entwicklung und den zu erwartenden Auftragseingängen im Bereich Wirtschaftsbau der Schäufele Bau GmbH. 3
- 2.2 Das im Newsticker genannte geringe Zinsniveau für Kredite und Spareinlagen wird auf die Niedrigzinsstrategie der Europäischen Zentralbank zurückgeführt.
- 2.2.1 Erläutern Sie diesen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Informationen zur Leitzinsentwicklung im Newsticker. 4
- 2.2.2 Beurteilen Sie mit Hilfe von zwei Argumenten, inwieweit dieses geringe Zinsniveau die Nachfrage im privaten Wohnungsbau fördern kann. 5
- 2.3 Die Schäufele Bau GmbH hat seit einiger Zeit einen steigenden Bedarf an qualifizierten Bauingenieuren.
- 2.3.1 Interpretieren Sie in diesem Zusammenhang die Tabelle aus dem Newsticker. 4
- 2.3.2 Schlagen Sie zwei konkrete Maßnahmen vor, wie die Schäufele Bau GmbH diesem Problem begegnen kann. 4

Anlage

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 20 Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 21 Beendigung

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 22 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 23 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

- (1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 22 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 24 Weiterarbeit

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 25 Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.